

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a6bf0413-e5d8-3fa6-9a3b-6c8f238e446c>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 58 JArbSchG - Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 5 Abs. 1](#), auch in Verbindung mit [§ 2 Abs. 3](#), ein Kind oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, beschäftigt,
2. entgegen [§ 5 Abs. 3 Satz 1](#) oder [Satz 3](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 2 Abs. 3](#), ein Kind über 13 Jahre oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,
3. (weggefallen)
4. entgegen [§ 7 Satz 1 Nr. 2](#), auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 26 Nr. 1](#), ein Kind, das der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,
5. entgegen [§ 8](#) einen Jugendlichen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
6. entgegen [§ 9 Absatz 1](#) einen Jugendlichen beschäftigt oder nicht freistellt,
7. entgegen [§ 10 Abs. 1](#) einen Jugendlichen für die Teilnahme an Prüfungen oder Ausbildungsmaßnahmen oder an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, nicht freistellt,
8. entgegen [§ 11 Abs. 1](#) oder [2](#) Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht in der vorgeschriebenen zeitlichen Lage gewährt,
9. entgegen [§ 12](#) einen Jugendlichen über die zulässige Schichtzeit hinaus beschäftigt,
10. entgegen [§ 13](#) die Mindestfreizeit nicht gewährt,
11. entgegen [§ 14 Abs. 1](#) einen Jugendlichen außerhalb der Zeit von 6 bis 20 Uhr oder entgegen [§ 14 Abs. 7 Satz 3](#) vor Ablauf der Mindestfreizeit beschäftigt,
12. entgegen [§ 15](#) einen Jugendlichen an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt,

13. entgegen [§ 16 Abs. 1](#) einen Jugendlichen an Samstagen beschäftigt oder entgegen [§ 16 Abs. 3 Satz 1](#) den Jugendlichen nicht freistellt,
14. entgegen [§ 17 Abs. 1](#) einen Jugendlichen an Sonntagen beschäftigt oder entgegen [§ 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2](#) oder [Abs. 3 Satz 1](#) den Jugendlichen nicht freistellt,
15. entgegen [§ 18 Abs. 1](#) einen Jugendlichen am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr oder an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt oder entgegen [§ 18 Abs. 3](#) nicht freistellt,
16. entgegen [§ 19 Abs. 1](#), auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder 2, oder entgegen [§ 19 Abs. 3 Satz 2](#) oder [Abs. 4 Satz 2](#) Urlaub nicht oder nicht mit der vorgeschriebenen Dauer gewährt,
17. entgegen [§ 21 Abs. 2](#) die geleistete Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht ausgleicht,
18. entgegen [§ 22 Abs. 1](#), auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 26 Nr. 1](#), einen Jugendlichen mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
19. entgegen [§ 23 Abs. 1](#), auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 26 Nr. 1](#), einen Jugendlichen mit Arbeiten mit Lohnanreiz, in einer Arbeitsgruppe mit Erwachsenen, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, oder mit tempoabhängigen Arbeiten beschäftigt,
20. entgegen [§ 24 Abs. 1](#), auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 26 Nr. 1](#), einen Jugendlichen mit Arbeiten unter Tage beschäftigt,
21. entgegen [§ 31 Abs. 2 Satz 2](#) einem Jugendlichen ein dort genanntes Getränk, Tabakwaren oder ein dort genanntes Erzeugnis gibt,
22. entgegen [§ 32 Abs. 1](#) einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt,
23. entgegen [§ 33 Abs. 3](#) einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung weiterbeschäftigt,
24. entgegen [§ 36](#) einen Jugendlichen ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen beschäftigt,
25. entgegen [§ 40 Abs. 1](#) einen Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
26. einer Rechtsverordnung nach
 - a) [§ 26 Nr. 2](#) oder
 - b) [§ 28 Abs. 2](#)

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

27. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach [§ 6 Abs. 3](#), [§ 27 Abs. 1 Satz 2](#) oder [Abs. 2](#), [§ 28 Abs. 3](#) oder [§ 30 Abs. 2](#) zuwiderhandelt,
28. einer vollziehbaren Auflage der Aufsichtsbehörde nach [§ 6 Abs. 1](#), [§ 14 Abs. 7](#), [§ 27 Abs. 3](#) oder [§ 40 Abs. 2](#), jeweils in Verbindung mit [§ 54 Abs. 1](#), zuwiderhandelt,
29. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Rechtsverordnung nach [§ 26 Nr. 2](#) oder [§ 28 Abs. 2](#) zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen [§ 25 Abs. 1 Satz 1](#) oder [Abs. 2 Satz 1](#) einen Jugendlichen beschäftigt, beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, obwohl ihm dies verboten ist, oder einen anderen, dem dies verboten ist, mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung eines Jugendlichen beauftragt.

(3) ¹Absatz 1 Nr. 4, 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern ([§ 2 Abs. 1](#)) oder Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen ([§ 2 Abs. 3](#)), nach [§ 5 Abs. 2](#). ²Absatz 1 Nr. 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, nach [§ 7](#).

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

(5) ¹Wer vorsätzlich eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dadurch ein Kind, einen Jugendlichen oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 eine Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ²Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.